



## Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Bayer. Datenschutzbeauftragter • PF 22 12 19 • 80502 München



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
22.10., 10.11., 19.11.2020

Unser Zeichen  
DSB-192-532

München, den 02.12.2020  
Durchwahl: 089 212672

### Recht auf Auskunft (Art. 39 Bayerisches Datenschutzgesetz)

Sehr geehrte

für Ihre Nachrichten vom 22. Oktober 2020, 10. November 2020 und 19. November 2020, die mich über die Transparenzplattform „fragdenstaat“ erreicht haben (Anfragen 196826, 195419 und 196091) danke ich.

Sie wenden sich gegen die Nichterfüllung von Auskunftsansprüchen durch die Regierung von Oberfranken, das Staatliche Bauamt Bayreuth und das Landratsamt Hof.

Meine Zuständigkeit beschränkt sich gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) auf die Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei den bayerischen öffentlichen Stellen. Ich kann in diesem Rahmen überprüfen, ob bayerische öffentliche Stellen Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayDSG ordnungsgemäß anwenden; bei Zugangsansprüchen nach Umweltinformationsrecht gilt dies dagegen nur für Bestimmungen, die den Schutz personenbezogener Daten Dritter sicherstellen.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

1. Sie haben bei der Regierung von Oberfranken um Zugang zu Gutachten und Rohdaten in Bezug auf Verkehrsströme in Oberkotzau (Landkreis Hof) nachge-

Wagmüllerstraße 18  
80538 München  
Postfach 22 12 19  
80502 München

Telefon: 089 212672-0  
Telefax: 089 212672-50  
<https://www.datenschutz-bayern.de>  
[poststelle@datenschutz-bayern.de](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de)

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten durch den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz erhalten Sie auf <https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzhinweise/> oder über die nebenstehenden Kontaktdaten.

sucht. Ihnen wurde Zugang zu den begehrten Informationen in Aussicht gestellt, allerdings nicht über die Transparenzplattform „fragdenstaat“.

Bei den angefragten Informationen dürfte es sich um Umweltinformationen im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Umweltinformationsgesetz (BayUIG) handeln (vgl. Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 6. Dezember 2016, 4 A 342/14, BeckRS 2016, 111723, Rn. 28, zu § 3 Sächsisches Umweltinformationsgesetz). Der Zugang richtet sich hier nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayUIG. Das Recht aus Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayDSG ist daneben wegen Art. 39 Abs. 2 BayDSG nicht anwendbar.

2. Sie haben weiterhin beim Staatlichen Bauamt Bayreuth um Karten mit Lärmkennziffern bzw. um eine farbige Lärmkarte nachgesucht. Auch hier dürften im Hinblick auf Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 BayUIG Umweltinformationen inmitten stehen, sodass Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayDSG nicht anwendbar ist.

Beim Landratsamt Hof haben Sie zudem wegen einer artenschutzrechtlichen Stellungnahme nachgefragt. Diese Unterlage dürfte ebenfalls Umweltinformationen (vgl. Art 2 Abs. 2 Nr. 1 BayUIG) mit der Folge zum Gegenstand haben, dass sich der Zugang nach Umweltinformationsrecht richtet.

3. Vom Staatlichen Bauamt Bayreuth begehren Sie schließlich Auskünfte in Bezug auf die Berücksichtigung von Wasserbohrungen bei Straßenplanungen.

Soweit insofern Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayDSG anzuwenden ist, gebe ich zu bedenken, dass die Vorschrift die glaubhafte Darlegung eines berechtigten Interesses erfordert. Dem von Ihnen vorgelegten Schriftverkehr mit dem Bauamt kann ich nicht entnehmen, auf welches Interesse Sie Ihr Auskunftsbegehren stützen. Insofern könnte eine Ergänzung des Antrags sinnvoll sein.

Nähere Erläuterungen können Sie der Broschüre „Das allgemeine Recht auf Auskunft im Bayerischen Datenschutzgesetz“ in Teil 1, Randnummern 86 ff. entnehmen. Die Broschüre erläutert die mit Art. 39 BayDSG nahezu identische Vorschrift des Art. 36 Bayerisches Datenschutzgesetz in der bis zum 24. Mai 2018 geltenden Fassung. Sie ist auf <https://www.datenschutz-bayern.de> in der Rubrik „Auskunftsanspruch“ abrufbar.

Soweit Sie vom Staatlichen Bauamt Bayreuth eine Bewertung oder Begründung zum Ausschluss der Verschlechterung der Grundwasserqualität oder eine Einschätzung zur Übereinstimmung der Planung mit der Rechtsprechung erbitten, mache ich darauf aufmerksam, dass sich Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayDSG auf den Inhalt von Dateien und Akten öffentlicher Stellen bezieht. Auf die Erarbeitung einer fachlichen Stellungnahme verschafft die Vorschrift keinen Anspruch.

Ich bedaure, dass ich Sie auf Grund der Grenzen meiner Zuständigkeit in wesentlichen Teilen Ihres Anliegens nicht unterstützen kann. Soweit Sie der Auffassung sind, dass die von Ihnen angefragten Stellen Zugangsansprüche nach dem Bayerischen Umweltinformationsgesetz zu Unrecht nicht erfüllen, haben Sie die Möglichkeit, sich an die jeweils vorgesetzten Behörden zu wenden. Für die Regierung von Oberfranken als straßenrechtliche Planfeststellungsbehörde sowie für das Staatliche Bauamt Bayreuth ist dies das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, für das Landratsamt Hof die Regierung von Oberfranken.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr D. [REDACTED] (Durchwahl [REDACTED] gerne telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

